

**Folgevereinbarung
über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst
zur Förderung des Personalaufbaus im Öffentlichen Gesundheitsdienst
des Landes Brandenburg
für die Mittel der Jahre 2022 bis 2026**

Das Land Brandenburg
vertreten durch
das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam
vertreten durch den Staatssekretär
Herrn Michael Ranft

– MSGIV –

und

der Landkreistag Brandenburg e. V.
Jägerallee 25, 14469 Potsdam
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied
Herrn Dr. Paul-Peter Humpert

und

der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
Stephensonstraße 4, 14482 Potsdam
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Jens Graf

– Kommunale Spitzenverbände –

schließen die nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung baut auf der „Vereinbarung über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg für die Mittel des Jahres 2021“ vom 30. September 2021 auf. Die Folgevereinbarung gilt für den Zeitraum des 1. April 2022 bis zum 31. Dezember 2026.

Mit der 91. Gesundheitsministerkonferenz im Juni 2018 wurde ein Leitbild für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst beschlossen (Anlage 1). In diesem Leitbild werden als Kernaufgaben der Gesundheitsschutz, die Gesundheitsförderung, Beratung und Information sowie Steuerung und Koordination genannt, die insbesondere mit medizinischen, fachärztlichen, sozial- sowie gesundheitswissenschaftlichen Qualifikationen umzusetzen sind. Die mit den inhaltlichen Forderungen des Bundes ausgereichten Fördermittel gilt es zielgerichtet einzusetzen und das vereinbarte Leitbild in die Praxis umzusetzen. Die Empfehlungen des Leitbildes stehen im Einklang mit den Festlegungen des

brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes in seiner aktuellen Fassung und unterstreichen die Aktualität seiner Umsetzung. Um den vielfältigen Anforderungen des ÖGD gerecht zu werden, stellt der Bund im Rahmen des Paktes für den ÖGD von 2021 bis 2026 finanzielle Mittel bereit. Die Ausreichung der finanziellen Paktmittel erfolgt an die Länder für den Bereich Personalaufbau im jährlichen Turnus über sechs gestaffelte Auszahlungstranchen bis 2026. Der zwischen Bundesregierung und Bundesländern geschlossene Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sieht eine Finanzierung des Aufbaus von Personalstellen in den Gesundheitsämtern durch den Bund nur für die Jahre 2021 bis 2026 vor. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass darüber hinaus eine dauerhafte Ausfinanzierung des Personalaufwuchses in den Gesundheitsämtern durch den Bund zwingend erforderlich ist. Die Unterzeichnenden setzen sich nach ihren Möglichkeiten beim Bund für eine Folgefinanzierung nach 2026 ein.

Mit Blick auf eine nachhaltige Stärkung des ÖGD begrüßen die Unterzeichnenden ausdrücklich den Beitritt der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg zu dieser Folgevereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Folgevereinbarung

Die Folgevereinbarung gilt rückwirkend ab 1. April 2022 und regelt bis 31. Dezember 2026 die finanziellen Mittelaufwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg zur Finanzierung eines strukturierten Personalaufwuchses im ÖGD auf kommunaler Ebene. Die Ausgestaltung des Personalaufwuchses erfolgt in kommunaler Selbstverwaltung und orientiert sich an den im Leitbild für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst formulierten Kernaufgaben (Anlage 1). Entsprechend der Festlegungen des Paktes ÖGD und der Berechnungsgrundlage des Königsteiner Schlüssels gilt es, in den Gesundheitsämtern des Landes Brandenburg einen Personalzuwachs von insgesamt 138 Stellen umzusetzen.

Damit verbunden sind auch die Umsetzung von Vorhaben zur Stärkung sowie zur prozessualen Modernisierung der Gesundheitsämter, Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität einer Tätigkeit im ÖGD und das Monitoring der hierfür eingeleiteten Unternehmungen.

Die Unterzeichnenden der Vereinbarung sind sich einig, dass die Verteilung der bereitstehenden Mittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte auf Grundlage veränderlicher Bevölkerungszahlen erfolgt. Grundsätzliche und unmittelbare Zahlungsansprüche von Landkreisen und kreisfreien Städten sind aus dieser Folgevereinbarung nicht abzuleiten.

§ 2 Personalaufbau in den Gesundheitsämtern

- (1) Die Gesamtfinanzen auf deren Grundlage sich die personellen Mittel des Paktes ÖGD bis 2026 für das Land Brandenburg ergeben sind wie folgt:

Jahr	Bund	Land Brandenburg			
	Gesamt	Gesamt	Bildung	Land	18 Kommunen
2021	200.000.000	6.100.000	210.000	590.000	5.300.000
2022	350.000.000	10.600.000	210.000	1.040.000	9.350.000
2023	500.000.000	15.200.000	210.000	1.500.000	13.490.000
2024	600.000.000	18.200.000	210.000	1.800.000	16.190.000
2025	700.000.000	21.300.000	210.000	2.110.000	18.980.000
2026	750.000.000	22.800.000	--	2.280.000	20.520.000

Hinweis: Die Spalten „Bund, Gesamt, Bildung und Land“ sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

Die Finanzmittel für den Zeitraum 2022 bis 2026 der Spalte „18 Kommunen“ werden in 5 Tranchen ausgezahlt: 2. Tranche (2022), 3. Tranche (2023), 4. Tranche (2024), 5. Tranche (2025), 6. Tranche (2026).

- (2) Die „Vereinbarung über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg für die Mittel des Jahres 2021“ vom 30. September 2021 hat den Landkreisen und kreisfreien Städten die Schaffung und Besetzung von 42 Stellen, die als Vollzeitäquivalente (VZÄ) zu besetzen waren, ermöglicht. Für diese VZÄ besteht im Rahmen der unter § 2 Absatz 1 aufgeführten Tranchenhöhen die anteilige Finanzierung bis zum Ende der Paktlaufzeit 2026 fort.
- (3) Soweit die in § 2 Absatz 2 aufgezeigten Stellenanteile überschritten wurden, können diese für die Ausbaustufen der 2. und 3. Tranche angerechnet werden. Die Mittelverteilung und die erforderlichen Ausbaustufen sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Mittel können über die Auszahlungsanforderung (Anlage 3, Punkt I) abgerufen werden.
- (4) Die Berechnung der im ÖGD der Landkreise und kreisfreien Städte zu schaffenden Stellenanteile erfolgt bevölkerungsorientiert (Stand 31. Dezember 2020) und beläuft sich auf insgesamt 96 Vollzeitäquivalente bis 31. Dezember 2023, die zusätzlich zu den im Rahmen der 1. Tranche erforderlichen 42 Vollzeitäquivalenten zu schaffen sind. Diese ergeben sich wie folgt:
- a. durch einen bevölkerungsorientierten Basisbetrag (80 % der Stellen: 77 VZÄ). Die Landkreise und kreisfreien Städte schaffen in den Gesundheitsämtern im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 eine Mindestanzahl neuer Vollzeitäquivalente gemäß der Anlage 2. Die Stellenbesetzung hat bis zum 31. Dezember 2023 zu erfolgen. Eine Aufstockung bereits bestehender Stellen ist möglich. Die entsprechenden Mittel können über die Auszahlungsanforderung (Anlage 3, Punkt II) abgerufen werden.
 - b. mit einem Betrag für Sonderaufgaben (20 % der Stellen: 19 VZÄ). Sonderaufgaben sind regionale Schwerpunktaufgaben, deren Wahrnehmung mit zusätzlichen oder überproportionalen Belastungen in den Landkreisen und kreisfreien Städte verbunden

sind, die Aufgabenwahrnehmung aber Auswirkungen für das gesamte Land Brandenburg hat. Die Sonderaufgaben werden einmalig mit dieser Vereinbarung festgelegt und wie folgt benannt:

- Heilpraktikerüberprüfung - allgemeine Heilpraktikererlaubnis für das gesamte Land Brandenburg durch die kreisfreie Stadt Potsdam,
- Aufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung (ZABH) in Eisenhüttenstadt durch den Landkreis Oder-Spree,
- Wirtschaftsstandortbetreuung der Tesla-Fabrik in Grünheide durch den Landkreis Oder-Spree;
- Betreuung des Flughafenstandortes Berlin-Schönefeld durch den Landkreis Dahme-Spreewald.

Die Verteilung der Vollzeitäquivalente auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist der Anlage 2 zur Stellenverteilung zu entnehmen. Die entsprechenden Mittel können über die Auszahlungsanforderung (Anlage 3, Punkt III) abgerufen werden. Für die zu schaffenden und gemäß Anlage 2 zu besetzenden Personalstellen (VZÄ) ist die Finanzierung bis zum Ende der Paktlaufzeit 2026 gesichert.

- (5) Die finanziellen Mittel nach § 2 Absatz 2 und § 2 Absatz 4 Buchstabe a und b stehen jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in der jeweiligen Tranche zu gleichen Teilen pro Vollzeitäquivalent zur Verfügung (sog. Gleichwertigkeit der Stellen). Bei jeder Berechnung der abrufbaren Summen (Anlage 2) erfolgt somit eine Division der Anzahl der zu schaffenden Vollzeitäquivalente durch die Höhe der verfügbaren finanziellen Mittel, sodass eine ungleiche Vergütung der im Rahmen der Tranchenumsetzungen zu schaffenden Stellenanteile ausgeschlossen wird. Die Festlegungen des §3 sind hierbei zu beachten.
- (6) Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln die konkrete Verwendung der Vollzeitäquivalente zur Stärkung des ÖGD nach § 2 Absatz 2 und 4 in Eigenverantwortung. Maßgebend sind das Leitbild für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst (Anlage 1) und die Festlegungen des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG). Mit Blick auf die bevorstehenden vielfältigen und interdisziplinären Aufgaben des ÖGD sollte in Anlehnung an die Empfehlungen des Leitbildes allen fachspezifischen Berufsgruppen mit Bezug zum ÖGD der berufliche Einstieg in die Gesundheitsämter ermöglicht werden. Abrechnungsfähig sind entsprechend der Festlegungen des Bundes Kosten für Stellenschaffungen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Ausbildungsplätze, interne Stellenumsetzungen sowie Stellenaufstockungen.
- (7) Überregionale Zusammenarbeiten der Landkreise und kreisfreien Städten sind möglich oder können durch geeignete Dritte unter kommunaler Steuerung und Aufsicht der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen. Geschaffene und besetzte Vollzeitäquivalente zur Erledigung der Aufgabe bzw. zur kommunalen Steuerung des Dritten sind ausschließlich berücksichtigungsfähig, wenn sie im ÖGD geschaffen werden. Entsprechende Vorhaben sind im Rahmen der Auszahlungsanforderung darzustellen. Die Landesebene unterstützt hierbei konzeptionell nach Bedarf und unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung.

§ 3 Mittelverwendung und überschüssige oder unverbrauchte Mittel

- (1) Die Verteilung der bereitstehenden Mittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt auf Grundlage jährlich veränderlicher Bevölkerungszahlen (Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg: Bevölkerung, Datenstand: Stichtag 31. Dezember des Vorjahres). Die Mittelverteilung sowie der Anteil der Vollzeitäquivalente für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte ist in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung geregelt. Durch die Anknüpfung an veränderliche Bevölkerungsangaben wird eine jährliche Festlegung der konkreten Finanzmittel für die Mittelverwendung erforderlich.
- (2) Das MSGIV wird auf Grundlage der Veröffentlichung der Bevölkerungszahlen eine jährliche Aktualisierung der Tranchenaufteilung erstellen und in Ergänzung zu dieser Folgevereinbarung als Aktualisierung der Anlage 2 vorlegen. Die Gültigkeit der Folgevereinbarung bleibt von der jährlichen Aktualisierung der Anlage 2 unberührt.
- (3) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Basis der von den Landkreisen und kreisfreien Städten beim Gesundheitsministerium bis zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres eingereichten Auszahlungsanforderungen (Anlage 3) per Email an: oggd@MSGIV.Brandenburg.de. Die Auszahlung der finanziellen Mittel erfolgt umgehend.
- (4) Die Landkreise und kreisfreie Städte, die im Rahmen einer Tranche keine Personalbedarfe oder Möglichkeiten zur Schaffung von zusätzlichen Stellenanteilen im ÖGD feststellen oder nicht in der Lage sind, die erforderlichen Stellenschaffungen in vollem Umfang zu erfüllen, informieren das MSGIV bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Jahres verbindlich mittels entsprechender Auszahlungsanforderung per Email an: oggd@MSGIV.Brandenburg.de. In diesem Falle erfolgt entsprechend § 2 Absatz 2 und Absatz 4 lediglich eine Weiterfinanzierung der bereits geschaffenen Stellenanteile bis zum Ende der Paktlaufzeit. Stellen, die bis spätestens zur Auszahlungsanforderung der 3. Tranche nachgewiesen sind, werden anteilig bis zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung fortfinanziert.
- (5) Unverbrauchte Mittel der zur Auszahlung verfügbaren Tranchengrößen werden anteilig an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt, die nachweislich mehr als die geforderten Vollzeitäquivalente bei der Tranchenumsetzung geschaffen haben. Der Nachweis erfolgt beim MSGIV im Rahmen der Auszahlungsanforderung. Berücksichtigungsfähig sind Stellen, die bis spätestens zur Auszahlungsanforderungen der 3. Tranche nachgewiesen wurden. Diese Regelung gilt, vorbehaltlich der Festlegungen des Bundes, bis zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung.
- (6) Vorbehaltlich künftiger Festlegungen des Bundes ist eine detaillierte Nachweisführung der Mittelverwendung an das MSGIV, welche über die Eingabepflichten der Anlage 3 hinausgeht, nicht erforderlich. Das Land Brandenburg sichert im Bedarfsfalle einer detaillierten Nachweisführung eine umgehende Information der beigetretenden Landkreise und kreisfreien Städte und der Unterzeichnenden zu.

§ 4 Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

- (1) Die nach § 2 Absatz 4 Nummer a zugewiesenen Mittel können die Landkreise und kreisfreien Städte in der Höhe von bis zu 10 % für Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität einer Tätigkeit

im ÖGD einsetzen. Die Steigerung der Attraktivität erfolgt auch durch eine intensivere Kommunikation zur Tätigkeit und der sozialkompensatorischen Wirkung des ÖGD. Geeignet sind dafür insbesondere Imagekampagnen, aktive Öffentlichkeitsarbeit sowie attraktive Personalwerbung und Mitarbeitergewinnung, um den ÖGD in seiner ganzen Aufgabenbreite sichtbar zu machen.

- (2) Für das gesamte Personal im ÖGD wird eine attraktive Bezahlung angestrebt, etwa im Rahmen bestehender Tarifverträge. Für beamtetes ärztliches Personal im ÖGD kann auf die bestehenden gesetzlichen Instrumente im Besoldungsrecht zurückgegriffen werden. Ferner können finanzielle Anreize durch in der Wirkung gleiche Maßnahmen im ÖGD geschaffen werden.

§ 5 Monitoring und Sicherung der Nachhaltigkeit

- (1) Die personelle Stärkung muss durch Monitoring und Evaluierung der Maßnahmen messbar sein. Um die personelle Stärkung vergleichen zu können, wurde im Jahr 2021 durch das MSGIV der Stellenbestand erhoben und die personellen Verbesserungen im Rahmen der 1. Tranche im Personalaufwuchskonzept (2021) erfasst.
- (2) Analog der Vorgaben des Paktes für den ÖGD sowie zur Berichterstattung gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist eine Erfassung des Personals im ÖGD erforderlich. Entsprechend der Vorgaben sind der Stellenbestand, Qualifikation, Angaben zu Vollzeit-/Teilzeitstellen sowie Angaben zur Altersgruppe zu berichten.
- (3) Die Unterzeichnenden der Vereinbarung treten für ein effektives Monitoring im Rahmen der Paktvorgaben ein; statistische Doppelerhebungen sollen vermieden werden.

§ 6 Beitritt zur Vereinbarung

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte können dieser Vereinbarung beitreten. Ein Beitritt zur Vereinbarung berechtigt zum Erhalt der in § 2 aufgeführten finanziellen Mittel. Die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichten sich mindestens die in § 2 genannten Stellenanteile zu schaffen und Daten für das Monitoring nach § 5 bereitzustellen. Grundlage ist der Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, der eine messbare personelle Stärkung fordert (Pakt für den ÖGD im Wortlaut, vgl. S. 7 ff.).
- (2) Für die Beitrittserklärung ist das Formular in Anlage 4 zu verwenden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen sind möglich, insbesondere, wenn maßgebliche Abweichungen durch den Bundesgesetzgeber erfolgen. Sie sind einvernehmlich zu treffen und bedürfen der Schriftform. Entsprechend der Festlegungen des § 3 Absatz 2 erfolgt durch das MSGIV eine jährliche Aktualisierung und Übermittlung der Anlage 2. Die Gültigkeit der Folgevereinbarung bleibt von der Aktualisierung unberührt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Laufzeit

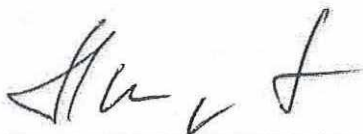
Diese Folgevereinbarung gilt rückwirkend ab 1. April 2022 und tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt zum 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Potsdam, 17. Oktober 2022



Michael Ranft
Staatssekretär, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Potsdam, 10. Oktober 2022



Dr. Paul-Peter Humpert
Landkreistag Brandenburg e. V.

Potsdam, 18. Oktober 2022



Jens Graf
Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.

Anlage 4:

der Folgevereinbarung über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zur Förderung des Personalaufbaus im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Brandenburg für die Mittel der Jahre 2022 bis 2026.

Beitrittserklärung zur Folgevereinbarung über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg für die Mittel des Jahres 2022

In Kenntnis der Vereinbarung zwischen dem MSGIV und den Kommunalen Spitzenverbänden tritt der Landkreis / die kreisfreie Stadt

der Folgevereinbarung vom _____ 2022 bei.

Dieser Beitritt berechtigt die nach § 2 der Vereinbarung aufgeführten Mittel beim MSGIV abzurufen. Der Beitritt verpflichtet mindestens die in Anlage 2 aufgeführten Stellen in 2022 zu schaffen und bis zum 31. Dezember 2023 zu besetzen.

Von diesen finanziellen Mitteln können gemäß § 4 der Vereinbarung 10 % für die Attraktivitätssteigerung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes eingesetzt werden. Dem MSGIV ist entsprechend Anlage 3 (Auszahlungsanforderung) über die Verwendung und Stellenschaffung Auskunft zu geben.

Werden die Personalstellen nicht entsprechend der Vereinbarung geschaffen oder die 10 % der zugewiesenen Mittel nicht nachweislich für Instrumente zur Steigerung der Attraktivität eingesetzt, ist das MSGIV umgehend zu informieren. Ggfs. könnten Rückzahlungsansprüche geltend gemacht werden.

Mit der Beitrittserklärung wirken die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung unmittelbar gegenüber der beigetretenen Kommune.

Datum und Ort

beitretende Kommune mit Stempel der Dienststelle

Vorname und Name der vertretungsberechtigten Person

Unterschrift der vertretungsberechtigten Person